



Stellungnahme zu einer Meldung einer Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwaltung von Ausschreibungen

Brüssel, 22. April 2010 (Stellungnahme 2009-0037)

1. Verfahren

Am 15. Januar 2009 wurde dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung („**European Training Foundation, ETF**“) eine Meldung zur Vorabkontrolle hinsichtlich Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Ausschreibungen stattfindet („**die Meldung**“).

Am 9. März 2009 forderte der EDSB von der ETF ergänzende Informationen in Bezug auf die Datenverarbeitung an. Diese Informationen wurden von der ETF am 18. März 2009 beigebracht. Am 20. März 2009 wurde der Entwurf der Stellungnahme vom EDSB zur Stellungnahmen an die ETF übermittelt. Seitens der ETF wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2. Prüfung der Sache

2.1. Sachverhalte

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verwaltung von Ausschreibungen zwischen der ETF einerseits und Dritten andererseits. Seitens der ETF werden die Verträge und Angebote durch das Referat Finanzielle Betreuung Vergabeverfahren (Financial, Contract and Procurement Support Unit, FINCOP Unit) verwaltet.

Die **Hauptverantwortung** für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt bei der Verwaltungsabteilung, zu der das Referat Finanzielle Betreuung Vergabeverfahren gehört.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann wie folgt zusammengefasst werden:

- i) Bei der Antwort auf Ausschreibungen übermitteln Personen im Zusammenhang mit dieser Antwort personenbezogene Daten. Diese Informationen werden in Papierform übermittelt. Die Antworten werden an das Referat Finanzielle Betreuung Vergabeverfahren gesendet.
- ii) Nach Erhalt dieser Informationen übermittelt das Referat Finanzielle Betreuung Vergabeverfahren diese an den Eröffnungs- und Bewertungsausschuss, damit dieser die Zulässigkeit des Bieters und den Inhalt des Angebots bewerten kann. Der Eröffnungs- und Bewertungsausschuss erarbeitet Entwürfe von Bewertungsberichten mit den Ergebnissen der

Bewertung. Der Anweisungsbefugte trifft die endgültige Entscheidung darüber, welches Angebot den Zuschlag erhält. Diese Entscheidung wird dem Eröffnungs- und Bewertungsausschuss mitgeteilt.

iii) Nach der Auftragsvergabe werden die Daten durch das Referat Finanzielle Betreuung Vergabeverfahren zum Zweck der Erfüllung, Verwaltung und Kontrolle des Vertrags verarbeitet.

Zu den **verschiedenen betroffenen Personen**, deren Daten erhoben werden, zählen alle Personen, deren personenbezogene Daten in den eingereichten Angeboten und in den Verträgen enthalten sind.

Daten folgender Kategorien werden erhoben und weiterverarbeitet: i) Informationen zur Identifikation der Person, u. a. Nachname, Vorname, Geburtsdatum (und -ort), Geschlecht, Nationalität, Telefonnummer, E-Mail-Adresse; Kopie des Passes/nationalen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters; ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien, Auszug aus dem Konkursregister zur Prüfung, ob ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet worden ist, Sozialversicherungsnachweis, Handelsregisterauszug oder Nachweis der Selbstständigkeit, Erklärung über den Umsatz, Bilanzen, Kontonummer und Bankverbindung. ii) Üblicherweise in Lebensläufen enthaltene Daten, u. a. zu Ausbildung und Berufserfahrung. iii) Übersteigt der öffentliche Auftrag einen bestimmten Schwellenwert, so ist ein Strafregisterauszug neueren Datums vorzulegen.

Was die **Aufbewahrung** von Daten anbelangt, so werden die personenbezogenen Daten entsprechend der Meldung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (eingescannt) aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre ab der Entlastung des Haushalts. Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten aus Angeboten, die nicht berücksichtigt wurden. Einige Angebote werden zwecks langfristiger Aufzeichnung des Verlaufs der Auftragsvergabe länger aufbewahrt.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist befugt, die im Kontext dieser Verarbeitungen erhobenen personenbezogenen Daten an die folgenden Empfänger zu **übermitteln**: Bestimmte Daten werden zwecks Vorbereitung auf die Sitzung des Eröffnungs- und Bewertungsausschusses an die Verantwortlichen für die Auftragsvergabe in den verschiedenen Abteilungen der ETF weitergegeben. Darüber hinaus werden Daten an den Eröffnungs- und Bewertungsausschuss übermittelt, um die Prüfung und Analyse der Angebote zu ermöglichen. Zudem werden die Daten auf Anfrage auch dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (European Anti-Fraud Office, OLAF) und internen Prüfern zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf das **Auskunftsrecht** wird in der Meldung dargelegt, dass in der Ausschreibung und im Vertrag entsprechende Informationen enthalten sind. Bei den in der Ausschreibung enthaltenen Informationen handelt es sich im Einzelnen um die folgenden: „Bei der allgemeinen Durchführung ihrer Aktivitäten und insbesondere bei Ausschreibungsverfahren beachtet die ETF die folgenden EU-Verordnungen: Richtlinie 95/46/EG des Rates vom 24. Oktober 1995 und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ...“.

Der Vertrag enthält den folgenden Artikel: „Die Verarbeitung jeglicher im Vertrag enthaltenen oder diesen und dessen Erfüllung betreffenden personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe von Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung, Verwaltung und Kontrolle des Vertrags- verarbeitet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Einblick in seine

personenbezogenen Daten zu nehmen und falsche oder unvollständige Angaben zu berichtigen. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“ Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestätigt, dass die Rechte auf **Auskunft und Berichtigung** gewahrt sind.

In Bezug auf **Sicherungsmaßnahmen** bestätigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, dass technische Maßnahmen ergriffen worden sind, um ein den Risiken angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und um unbefugte Offenlegung oder unberechtigten Zugriff, zufällige oder gesetzeswidrige Zerstörung oder versehentlichen Verlust oder Änderungen zu verhindern und jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu unterbinden.

2.2. Rechtliche Aspekte

2.2.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung. Die Verarbeitung der fraglichen Daten stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Aus den nachfolgend dargelegten Gründen sind im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt:

Erstens bedingt die Auswahl der Bieter die Erhebung und Weiterverarbeitung *personenbezogener Daten* entsprechend der Definition unter Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Tatsächlich werden, wie in der Meldung beschrieben, personenbezogene Daten von in den Antworten auf Ausschreibungen genannten Personen erhoben und verarbeitet. Zweitens werden die erfassten personenbezogenen Daten laut der Beschreibung in der Meldung einer *automatischen Verarbeitung* gemäß der Definition unter Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie einer manuellen Verarbeitung unterzogen. Einige der personenbezogenen Informationen werden in Papierform erhoben und verarbeitet, um das beste Angebot zu ermitteln. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch eine EU-Einrichtung (ehemals Einrichtung der Gemeinschaft), die ETF, in Ausübung von Tätigkeiten durchgeführt, die unter das frühere „Gemeinschaftsrecht“¹ fallen. Daher sind alle Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt.

Gründe für die Vorabkontrolle. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“ vom EDSB vorab kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Unter Buchstabe b in dieser Liste sind Verarbeitungen genannt, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Die zum Zweck der Auswahl von Angeboten durchgeführten Verarbeitungen zielen auf deren Bewertung ab, worunter auch die berufliche Leistungsfähigkeit der in den einzelnen Angeboten genannten Personen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben, die Gegenstand des Angebots sind, fällt. Im Rahmen dieser Bewertung führt der Verarbeitung Verantwortliche verschiedene Beurteilungen durch, wobei u. a. abgewägt wird, ob die hinter einem bestimmten Angebot stehenden Personen geeignet sind, die im Rahmen des Vertrags anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus ist eine Vorabkontrolle auch unter Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a erforderlich, wonach Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten,

¹ Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 können die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung 45/2001 muss daher vor dem Hintergrund des Vertrags von Lissabon betrachtet werden.

strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, eine Vorabkontrolle erfordern. In diesem Fall impliziert die Verarbeitung möglicherweise die Aufbewahrung von Informationen aus den von den Bietern erhaltenen Strafregisterauszügen. Insgesamt fällt die Verarbeitung von Daten unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen eindeutig unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und b und erfordert somit eine Vorabkontrolle durch den EDSB.

Ex-post-Vorabkontrolle. Da die Vorabkontrolle für Situationen vorgesehen ist, die gewisse Risiken bergen, sollte der EDSB vor Beginn der Datenverarbeitung eine Stellungnahme abgeben. In diesem Fall wurde die Datenverarbeitung jedoch bereits aufgenommen. Dies stellt kein unüberwindliches Problem dar, sofern alle Empfehlungen des EDSB in vollem Umfang berücksichtigt und die Verarbeitungen entsprechend angepasst werden.

Meldung und Frist für die Stellungnahme des EDSB. Die Meldung ging am 15. Januar 2009 ein. Die Frist für die Stellungnahme des EDSB wurde für insgesamt 408 Tage ausgesetzt, damit ergänzende Informationen angefordert und Stellungnahmen zum Entwurf der Stellungnahme des EDSB eingeholt werden konnten.

2.2.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gegeben ist. Wie in der Meldung dargelegt, ist die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a gerechtfertigt, demzufolge Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn die Verarbeitung „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird.“ Um festzustellen, ob die Verarbeitungen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen, sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: erstens, ob der Vertrag oder andere Rechtsakte eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe begründen, und zweitens, ob die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Datenverarbeitung tatsächlich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Rechtsgrundlage. Bei der Ermittlung der Rechtsgrundlage im Vertrag oder in anderen Rechtsakten, die die zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen legitimieren, legt der EDSB die folgenden Rechtsakte zu Grunde:

i) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 und Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007, ABl. L 343/9 vom 27.12.2007 („Haushaltsordnung“). ii) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 der Kommission vom 20. Juli 2005 und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 der Kommission vom 7. August 2006 und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“ genannt). iii) Haushaltsordnung der EDT vom 15. Januar 2003, insbesondere Titel V zum Thema Vergabeverfahren.

Nach Auswertung des oben genannten rechtlichen Rahmens sieht der EDSB keinen Grund für die Annahme, es sei keine angemessene Rechtsgrundlage für die fraglichen Verarbeitungen gegeben. In diesen Rechtsakten ist eine Datenverarbeitung wie die seitens der ETF zum Zweck der Auswahl von Angeboten durchgeführte vorgesehen. Insbesondere ist in diesen Rechtsakten vorgesehen, dass

die öffentlichen Auftraggeber, im vorliegenden Fall die ETF, zur Einholung von Informationen zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Bewerber im Rahmen eines Angebots befugt sind¹, worunter die Informationen fallen, die normalerweise in einem Lebenslauf enthalten sind. Artikel 137 der Durchführungsbestimmungen sieht Folgendes vor: *„Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden: a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleisters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen bzw. Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen“*. Ferner sieht Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen für bestimmte Verträge die Einholung von Nachweisen dafür vor, dass sich die Personen, die durch die Vergabe eines Auftrags zu Vertragsparteien werden, nicht in Situationen befinden, wie sie in Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung² genannt sind; ein Strafregisterauszug stellt hierbei ein geeignetes Instrument dar.

Erforderlichkeitsprüfung. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zufolge muss die Datenverarbeitung, wie oben erwähnt, *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“* sein. Es ist daher geboten festzustellen, ob die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, in diesem Fall die Auswahl der besten Angebote und die Verwaltung von Verträgen, *„erforderlich“* ist.

Wie oben dargelegt, ist in der Haushaltsordnung und in den Durchführungsbestimmungen die Einleitung von Ausschreibungsverfahren vorgesehen; gemäß dem Auftrag der ETF führt die Stiftung Ausschreibungsverfahren explizit zum Zweck des Einkaufs von Waren und Dienstleistungen durch. Für die Umsetzung dieser Verfahren muss die ETF entsprechend den Vorgaben personenbezogene Daten von Bietern erheben und weiterverarbeiten. Nur wenn die ETF Lebensläufe und andere relevante Informationen erfasst, ist es der Stiftung möglich, die Qualität der einzelnen Angebote zu bewerten, u. a. die berufliche Befähigung der Personen, die im Rahmen eines bestimmten Angebots Aufgaben wahrnehmen, um das beste Angebot auswählen zu können. Dies bedeutet schließlich, dass die Verarbeitung von Daten, die, wie in der Meldung beschrieben, im Rahmen der Auswahl von Angeboten und der Verwaltung von Verträgen stattfindet, notwendig erscheint, damit die besten Angebote auf faire und transparente Weise ausgewählt werden können.

2.2.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 sieht vor, dass *„die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben [...] untersagt [sind]“*. Das Verbot gilt als aufgehoben, wenn dies entsprechend Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung begründet werden kann. Dazu zählt u. a. *lt.* Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a die Einwilligung der betroffenen Person.

¹ In diesem rechtlichen Rahmen ist der für die Verarbeitung Verantwortliche auch befugt, Nachweise zu anderen Aspekten anzufordern, beispielsweise zur finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit.

² Hierunter fallen beispielsweise Situationen, in denen die betreffenden Personen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde, oder rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind.

In der Meldung heißt es, dass keine Daten, die in die Kategorien von Daten fallen, auf die in Artikel 10 Absatz 1 verwiesen wird, im Rahmen von Datenverarbeitungen, die zur Vorabkontrolle gemeldet werden, verarbeitet werden.

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor, dass die *„Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen, [...] nur erfolgen [darf], wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten [...] genehmigt wurde.“* Wenn der öffentliche Auftrag laut der Meldung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums vorzulegen. Der EDSB kommt zu Auffassung, dass diese Verarbeitung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung zulässig ist und die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 5 demnach erfüllt sind.

2.2.4. Qualität der Daten

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit. Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Dies wird als Grundsatz der Datenqualität bezeichnet.

Die Art der Daten, die in Antworten auf Ausschreibungen angegeben werden müssen, z. B. Details zu Qualifikationen und Berufserfahrung, scheint dem Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden, angemessen zu sein. Nur wenn der ETF Informationen zu Ausbildung und Berufserfahrung der hinter einem Angebot stehenden Personen vorliegen, ist die Stiftung in der Lage, das beste Angebot auszuwählen.

Fairness und Rechtmäßigkeit. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung sieht vor, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Die Frage der Rechtmäßigkeit wurde weiter oben geprüft (siehe Abschnitt 2.2.2). Die Frage von Treu und Glauben steht in engem Zusammenhang mit den Informationen, die betroffenen Personen vorgelegt werden; dieses Thema wird in Abschnitt 2.2.8 näher erläutert.

Richtigkeit. Unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur *„verwendet werden [dürfen], wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“; [und dass] „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen [sind], damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.* Durch die Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung, die während des Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vollständig Anwendung finden, wird sichergestellt, dass betroffene Personen das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung der sie betreffenden Daten haben, sodass möglichst vollständige Akten geführt werden können. Durch diese Rechte wird gewährleistet, dass die Daten richtig und stets auf aktuellem Stand sind. Insofern wird mittels des Verfahrens die Qualität der Daten sichergestellt. Siehe in diesem Zusammenhang auch Abschnitt 2.2.7.

2.2.5. Aufbewahrung der Daten

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Was die *Aufbewahrung* von Daten anbelangt, so werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Angeboten, die einen Zuschlag erhielten und mit einem Vertrag abgeschlossen

wurden, gemäß der Meldung fünf Jahre lang zum Zwecke der Entlastung des Haushalts der Ausschüsse für das Jahr, in dem ein resultierender Vertrag abgeschlossen wird, aufbewahrt. Der Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren wird vom EDSB als angemessen erachtet, da es sich hierbei um den ungefähren Zeitraum handelt, in dem Belege entsprechend der Haushaltsordnung aufzubewahren sind. In der Tat heißt es in Artikel 49 der Haushaltsordnung in der geänderten Fassung von 2007: *„Die Verwaltungssysteme und -verfahren für die Aufbewahrung der Originalbelege sehen Folgendes vor: d) die Aufbewahrung dieser Belege während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen. Die Belege für nicht endgültig abgeschlossene Vorgänge werden über den in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.“* Der EDSB möchte jedoch die Aufmerksamkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen auf den letzten Absatz des Artikels 49 der Haushaltsordnung lenken, in dem es wie folgt heißt: *„Personenbezogene Daten, die in den Nachweisen enthalten sind, jedoch weder für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans noch zu Kontroll- oder Prüfungszwecken erforderlich sind, sollten nach Möglichkeit entfernt werden“*) und bittet die für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Beurteilung, ob in dieser Sache die Entfernung der personenbezogenen Daten (hauptsächlich Strafregistereinträge und Lebensläufe) in dem Angebot, das den Zuschlag erhält, zulässig ist.

Der EDSB erkennt keine Notwendigkeit zur Aufbewahrung von Angeboten, die über einen derart langen Zeitraum keinen Zuschlag erhielten. Der EDSB fordert die ETF daher auf, Gründe für diese Notwendigkeit vorzulegen oder andernfalls den Aufbewahrungszeitraum zu kürzen.

Laut der Meldung scheint die ETF manche Angebote (oder Teile der in einem Angebot enthaltenen Informationen) aus statistischen oder wissenschaftlichen Gründen zu speichern. In diesem Fall weist der EDSB die ETF darauf hin, dass lt. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 personenbezogene Daten anonym oder verschlüsselt zu speichern sind.

2.2.6. Übermittlung von Daten

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legen bestimmte Verpflichtungen fest, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte für die Verarbeitung Verantwortlichen verbindlich sind. Die verschiedenen Regeln weichen voneinander ab, je nachdem, ob die Übermittlung an *i)* Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (gemäß Artikel 7), die ehemals als Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft bezeichnet wurden, *ii)* an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG (gemäß Artikel 8) unterliegen, oder *iii)* an andere Typen von Empfängern (gemäß Artikel 9) erfolgt.

Laut der Meldung werden die Daten an Organe oder Einrichtungen übermittelt, die ehemals als Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft bezeichnet wurden, insbesondere an die Verantwortlichen für die Auftragsvergabe in den verschiedenen Abteilungen der ETF zwecks Vorbereitung auf die Sitzung des Eröffnungs- und Bewertungsausschusses. Zudem können Informationen an den Europäischen Rechnungshof, an das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung übermittelt werden. Der Zweck der Übermittlung besteht in der Sicherstellung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 findet insofern Anwendung, als die o. g. Empfänger Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind. Gemäß diesem Artikel sind personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Daten *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*. Um dieser Vorschrift bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu entsprechen, müssen die für die Verarbeitung

Verantwortlichen sicherstellen, dass *i)* der Zuständigkeitsbereich des Empfängers zutreffend ist und *ii)* die Übermittlung erforderlich ist. Alle Empfänger verfügen über die Befähigung, die Aufgaben auszuführen, für die die Daten übermittelt werden, wobei es sich um die Anweisung von Zahlungen, die Bekämpfung von Betrug usw. handeln kann, und die Empfänger der Daten sind auf deren Übermittlung angewiesen, um ihre jeweiligen Aufgaben ausführen zu können. Insofern scheinen die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 1 erfüllt zu sein.

Wie im Sachverhalt beschrieben, werden Informationen zu Angeboten, u. a. die personenbezogenen Daten, übermittelt und von Mitgliedern und Beobachtern von Eröffnungs- und Bewertungsausschüssen weiterverarbeitet, die sich aus externen Sachverständigen innerhalb der EU zusammensetzen können. Entsprechend findet Artikel 8 Anwendung, nach dem Daten übermittelt werden können, „*wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind*“. Diese Übermittlung scheint notwendig zu sein, um Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausführen zu können. Folglich ergibt sich, dass Artikel 8 der Verordnung erfüllt ist. Dennoch spricht der EDSB die Empfehlung aus, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Empfänger darauf hinweisen sollten, dass die Daten vertraulich behandelt werden müssen und nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden.

2.2.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Laut Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in einer verständlichen Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, zu erhalten. Laut Artikel 14 der Verordnung hat die betroffene Person das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen.

Laut der Meldung sind diese Rechte garantiert. Der EDSB schlägt vor, dass betroffenen Personen eine Anlaufstelle genannt wird, damit sie diese Rechte ausüben können. Der EDSB stellt fest, dass die Durchführungsbestimmungen während der gesamten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vollständig Anwendung finden, wodurch sichergestellt ist, dass das Auskunfts- und das Berichtigungsrecht von den betroffenen Personen ausgeübt werden kann. Folglich kommt der EDSB zu dem Schluss, dass Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung erfüllt werden.

2.2.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Laut Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen diejenigen, die die personenbezogenen Daten erheben, dafür sorgen, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden. Des Weiteren ist es die Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffenen Personen *u. a.* über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und die speziellen Rechte zu informieren, die den betroffenen Personen zustehen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden den Bewerbern diese Informationen zusammen mit der Ausschreibung und im Vertrag übermittelt. Der EDSB kommt zu Auffassung, dass die Bereitstellung von Informationen auf diesem Wege angemessen ist. Es ist unabdingbar, dass Informationen in der Ausschreibung und auch im Vertrag bereitgestellt werden, bevor Informationen von einzelnen Personen erhoben werden.

Der EDSB hat eine Überprüfung des Inhalts der im Vertrag und in der Ausschreibung bereitgestellten Informationen durchgeführt, und er kommt zu dem Schluss, dass in den im Vertrag bereitgestellten Informationen der größte Teil der Informationen enthalten ist, die laut Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgeschrieben sind. Die der Ausschreibung

beigefügten Informationen hingegen sollten wie folgt geändert werden:

- i) Die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Zweck der Verarbeitung (die Beurteilung der Angebote) sollten hinzugefügt werden.
- ii) Ein Verweis auf die Möglichkeit der Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts sowie des Rechts, sich jederzeit an den EDSB wenden zu können, sollte eingefügt werden.
- iii) Ein Verweis auf den Aufbewahrungszeitraum ebenso wie auf den Empfänger der Daten sollte hinzugefügt werden.

2.2.9.Sicherheitsvorkehrungen

Die ETF bestätigt, dass die laut Artikel 22 der Verordnung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschlossen wurden. Dazu zählen, neben anderen, (...). Auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen sieht der EDSB keine Hinweise darauf, dass die laut Artikel 22 der Verordnung vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht von der ETF beschlossen wurden.

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte in dieser Stellungnahme besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung Nr.45/2001 vorliegt. Insbesondere fordert der EDSB die ETF auf:

- abzuwägen, ob die Möglichkeit besteht, die personenbezogenen Daten (insbesondere Lebensläufe), die in einem Angebot enthalten sind, das den Zuschlag erhält, vor Ablauf des fünfjährigen Aufbewahrungszeitraums zu löschen;
- erneut zu überprüfen, ob die Informationen aus Angeboten, die keinen Zuschlag erhielten, fünf Jahre aufbewahrt werden müssen;
- für statistische Zwecke zu verwendende personenbezogene Daten anonym oder verschlüsselt zu speichern;
- die Beobachter und Experten, die Angebote beurteilen, daran zu erinnern, dass die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln sind und nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden;
- die Informationen wie in dieser Stellungnahme vorgeschlagen auf aktuellem Stand zu halten.

Brüssel, 22. April 2010

(Signiert)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter